

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Tharand und das Elbthal.

Zweiter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 18. März 1842.

11.

Mit Königl. Sächs. Concession,

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Wochenschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Bekanntmachungen aller Art werden aufgenommen; die gespaltene Zeile oder deren Raum wird mit 6 Pf. in Anrechnung gebracht. Aufsätze, die im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Tharand bis Montag Nachmittags 2 Uhr und in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden und in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Wilsdruf (Dresdner Gasse im Hause des Herrn Stadtrichter Danne, 1 Treppe,) oder: „an die Agentur des Wilsdruf-Tharander Wochenblattes zu Tharand,“ die Herr Buchbinder Tauscher übernommen hat. In Meissen nimmt Herr Klinkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

In Kößchenbroda nimmt Herr Kaufmann Jäffing Bekanntmachungen aller Art an. Bis Mittwoche Mittags bei demselben eingehende Zusendungen erscheinen bereits den nächstfolgenden Freitag im Blatte abgedruckt. Die Redaction.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des größeren Publikums gebracht, daß durch eine so eben im 4. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes erschienene Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 22. Januar 1842, zu allgemeiner Anwendung der gesetzlichen Münztheilungs- und Rechnungsweise bestimmte Vorschriften unter Androhung von Ordnungsstrafen ertheilt worden sind, deren Hauptinhalt kürzlich folgender ist:

Vom 1. April 1842 an ist, bei Strafe von fünf Neugroschen für jeden Uebertretungsfall, verboten, in irgend einem Verhältnisse des inländischen öffentlichen gewerblichen Verkehrs, also beispielsweise bei jedem öffentlichen Verkauf bei allen Feilbietungen, im Marktverkehr, bei den Schausstellungen, dem Gast- und Schänkverkehr, den Handwerks-, Fabrik- und Arbeitslöhnen, Preise oder Rechnungen für Beträge unter einem Thaler noch nach alten (sogenannten guten) Courantgroschen zu zwölf Pfennigen und überhaupt anders, als nach gesetzlichen Neugroschen und Neupfennigen, zu stellen oder sich der Annahme der hiernach erfolgten Preisstellungen zu weigern. Die Strafe erhöht sich auf zwanzig Neugroschen in den Fällen, wo zugleich polizeiliche Taxen oder besondere Verordnungen die Preisstellung in Neugroschen und decimalen Pfennigen vorgeschrieben haben, oder wenn die Uebertretung schriftlich geschieht. Bei gedruckt ausgegebenen Preisstellungen beträgt die Strafe fünf Thaler.